Bundesministerium
der Justiz

JUM-4452/0044/4

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An alle
Landesjustizverwaltungen

- per E-Mail -

Justizministerium
Baden-Württemberg

22. Nov. 2012

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Georg Schäfer
REFERAT IIB4
TEL +49 (0)30 18-580-9827
FAX +49 (0)30 18-580-8265
E-MAIL schaefer-ge@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 2 - 4452 - 24 686/2012

DATUM Berlin, 22. November 2012

BETREFF: **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach SGB II**
HIER: Mein Schreiben vom 12. September 2012, gleiches Aktenzeichen
ANLAGE: - 1 -

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wurde Ihnen das Schreiben des Bundesministeriums der Justiz an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 11. September 2012 zur Kenntnis übermittelt.

Auf dieses letztgenannte Schreiben hat das BMAS nunmehr mit Schreiben vom 8. November 2012 geantwortet; in diesem Schreiben bekräftigt das BMAS seinen bisherigen Standpunkt und lehnt es weiterhin ab, Überbrückungsgeld als Vermögen einzuordnen.

Dieses Schreiben des BMAS übermittele ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis.

Im Auftrag
Georg Schäfer

Beglaubigt
Schmidt
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ 85

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium der Justiz
Abt. II Ref. B2
13.11.2012 08:45
Anlagen
geheftet fach Doppel

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat IIB2
11015 Berlin

REFERAT IIc3
BEARBEITET VON Joschka Schneider

LIEFERANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
BRIEFANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2410
FAX +49 30 18 527-5900
E-MAIL iic3@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 8. November 2012
AZ IIc3 - 29023

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II
Ihr Schreiben vom 11. September 2012; Az: II B 2 - 4452 - 24 686/2010

Sehr geehrte Frau Tolzmann,

für Ihr Schreiben vom 11. September 2012 danke ich Ihnen. Darin teilen Sie mir erneut Ihre Einschätzung zur Einordnung des Überbrückungsgeldes, das am Tag der Haftentlassung gezahlt wird, als Vermögen im Sinne des § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit. Trotz der wiederholten Darstellung Ihrer Auffassung teile ich diese im Ergebnis weiterhin nicht.

Der Wortlaut des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II enthält keinerlei Einschränkung. Ihre Einschätzung, wonach die in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II angeordnete Wirkung des Antrags auf den Monatsersten nur dann greife, wenn alle Voraussetzungen auf einen Arbeitslosengeld II – am Monatsersten vorliegen, halte ich für nicht vertretbar. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II u.a. das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist nach § 9 Absatz 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Monatsersten sollten ausweislich der Gesetzesbegründung Mittelzuflüsse, die im laufenden Monat, aber vor der Antragstellung erfolgen, als Einkommen im Sinne des SGB II erfasst werden. Dieses Einkommen ist damit bei der Bestimmung der Hilfebedürftigkeit heranzuziehen und kann – je nach Höhe – dazu führen, dass Hilfebedürftigkeit für den ganzen Monat nicht vorliegt und ein ablehnender Bescheid zu erlassen ist. Die von Ihnen vertretene Auffassung würde hingegen voraussetzen, dass die Rückwirkung nur dann greift, wenn am Ersten des

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Friedrichstraße
Bus 200, 147: U Mohrenstraße / Glinkastraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

II B 2 - 4452 - 24 686/2010

Monats Hilfebedürftigkeit vorlag. Einnahmen die am Monatsersten zufließen und den Bedarf des Antragstellers decken, wären nach Ihrer Auffassung nicht als Einkommen im Sinne des SGB II zu werten, weil die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II am Monatsersten in diesem Fall nicht vorliegen. Die Rückwirkung des Antrags wäre entweder auf den Zweiten des Monats begrenzt oder gänzlich ausgeschlossen. Für beide Varianten enthält der Wortlaut des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II keinerlei Anhaltspunkte. Es würde auch dem Zweck des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II widersprechen, weil die am Monatsersten zugeflossenen Einnahmen nach Ihrer Auffassung als Vermögen zu werten wären, so dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld II entstehen könnten, obwohl die im laufenden Monat zufließenden Einnahmen bedarfsdeckend sind.

Auch wenn man Ihre Auffassung dahingehend einschränkt, dass die Rückwirkung des Antrags auf den Monatsersten nur dann eingreifen solle, wenn am Monatsersten kein Leistungsausschluss vorliegt, teile ich diese Auffassung nicht. Unbeschadet des auch insoweit eindeutigen Wortlauts ergibt sich dies bereits bei Betrachtung des in § 7 Absatz 4a SGB II enthaltenen Leistungsausschlusses. Danach erhalten Personen keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach dem SGB II außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die von Ihnen vertretene Auffassung, für die der Wortlaut des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II keinerlei Anhaltspunkte bietet, hätte zweckwidrig zur Folge, dass Anspruchssteller durch die Bestimmung ihres Aufenthaltsortes eigenmächtig darüber bestimmen könnten, ob zufließende Einnahmen als Einkommen oder Vermögen im Sinne des SGB II zu behandeln wären. Anspruchssteller müssten lediglich dafür sorgen, dass sie sich zum Zeitpunkt des Zuflusses außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs des Jobcenters aufhalten und ihren Antrag erst nach dem Zufluss stellen. Ihre Auffassung zugrunde gelegt, dürfte in diesem Fall die in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II ausnahmslos angeordnete Rückwirkung nicht greifen, so dass die Einnahmen als Vermögen und nicht als Einkommen im Sinne des SGB II zu werten wären. Es ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er derartige Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen wollte.

Auch bei einer Betrachtung des Ausschlussgrundes für Auszubildende (§ 7 Absatz 5 SGB II) ergibt sich das gleiche Ergebnis. Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder durch Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind, haben keine Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Soweit die Ausbildung im Laufe eines Monats beendet wird, gilt der Leistungsausschluss nur bis zur Beendigung der Ausbildung. Die noch während der Ausbildung zufließende Ausbildungsförderung nach dem BAföG müsste nach Ihrer Auffassung als Vermögen

gewertet werden, weil sie zu einem Zeitpunkt zufließt, in der der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II noch greift. Ausbildungsförderung wird nach Tz. 15.2.2 der BAföGVwV aber in voller Höhe für den Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet. Der Auszubildende erhält also für den letzten Monat der Ausbildung unabhängig davon, wann die Ausbildung endet, die volle Ausbildungsförderung. Es wäre nicht einzusehen, weshalb ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach Ende der Ausbildung ohne Berücksichtigung der Ausbildungsförderung bestehen sollte.

Die Situation ist außerdem mit derjenigen vergleichbar, die der Gesetzgeber in der Begründung zur Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II ausgeführt (Arbeitnehmer erhält seinen Lohn am Monatsanfang und stellt den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erst nach Zufluss der Vergütung).

Soweit z. B. wegen eines im laufenden Monats beginnenden Rentenbezugs ein Ausschlusstatbestand nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SGB II greift, wird die während des Ausschlusstatbestandes zufließende Rente ebenfalls als Einkommen für diesen Monat berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies im umgekehrten Fall nicht gelten soll, obwohl § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II ausnahmslos eine Rückwirkung des Antrags auf den Monatsersten normiert.

Inwieweit die von Ihnen herangezogene Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB II Ihre Auffassung stützen soll, vermag ich nicht zu erkennen. Nach § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB II wird die Leistung anteilig für jeden Kalendertag erbracht, wenn die Leistungen nicht für einen vollen Kalendermonat zustehen. Unstreitig ist, dass bei einem Leistungsausschluss – unabhängig davon, ob der Leistungsausschluss am Monatsanfang oder am -ende liegt – die Leistungen nur anteilig erbracht werden dürfen. Die Regelung trifft allerdings keine Aussage darüber, welche Einnahmen als Einkommen oder Vermögen im Sinne des SGB II anzusehen sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Oktober 2011 – B 14 AS 94/10R – jedenfalls keine Aussage getroffen hat, die Ihre Auffassung stützte. Der vom BSG zu beurteilende Sachverhalt betraf eine Antragstellung nach Zufluss des Überbrückungsgeldes und vor Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II. Eine Auseinandersetzung mit der neuen Rechtslage konnte demnach nicht erfolgen. Bedenkenswert erscheint in diesem Zusammenhang allenfalls, dass das BSG umfangreiche Ausführungen zu der Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen vorgenommen hat, obwohl dies unter Zugrundelegung Ihrer Auffassung, wonach der

Zufluss am letzten Tag des Leistungsausschlusses stets als Vermögen zu werten wäre, nicht erforderlich gewesen wäre.

Schließlich möchte ich zudem auf die in § 51 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetz enthaltene Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes hinweisen. Danach ist aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (...)ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Die nach den allgemeinen Regelungen des SGB II vorzunehmende Berücksichtigung als Einkommen trägt dieser Zweckbestimmung Rechnung. Soweit die Einkommensberücksichtigung nicht entsprechend der Vorgabe des StVollzG für die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung erfolgt, sondern entsprechend dem Monatsprinzips im SGB II ist dies der Systematik der Einkommensberücksichtigung im SGB II geschuldet. Klar ersichtlich ist jedoch, dass das Überbrückungsgeld ebenso wie das Arbeitslosengeld II der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen soll.

Im Auftrag

M. Vogt

Martin Vogt

Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 10346I • 70029 Stuttgart

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der Justizvollzugsanstalten
in Baden-Württemberg

Datum 08.10.2012
Name Frau Reber
Durchwahl 0711 279-2334
Aktenzeichen [redacted] 4452/0044
(Bitte bei Antwort angeben)

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II

Anlage
Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. Mai 2012 und vom 12. September 2012 - Az.: II B 2 - 4452 - 24 686/2010, jeweils mit Anlagen
Schreiben vom 18.08.2011 Az.: 4524/0096

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 18. August 2011 übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information des Sozialdienstes zwei weitere Schreiben des Bundesministeriums der Justiz (BMJ).

Nach wie vor bestehen zwischen den BMJ und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Bewertung des Überbrückungsgeldes als Einkommen im Sinne des SGB II. Das BMJ hat dem BMAS nun erneut mitgeteilt, dass es nach seiner Rechtsauffassung für das am Tag der Haftentlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld bei der Einstufung als Vermögen bleibt. Es bezieht sich dabei unter Berufung auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 06. Oktober 2011 (B 14 AS 94/10 R) auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung.

gez. Reber
Oberamtsrätin

Urbanstraße 32 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Charlottenplatz S-Bahn: Hauptbahnhof

Bundesministerium
der Justiz

Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Kästle
REFERAT II B 2
TEL (030) 18 580-8511
FAX (030) 18 580-9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 2 - 4452 - 24 686/2010

DATUM Berlin, 11. September 2012

BETREFF: **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II**
BEZUG: Ihr Schreiben vom 4. Juli 2012 – IIc 3 – 29023

Mit o. g. Schreiben haben Sie Ihre trotz der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. Oktober 2011, Az. B 14 AS 94/10 R, beibehaltene Bewertung des Überbrückungsgeldes als Einkommen im Sinne des SGB II mitgeteilt.

Sie sehen Ihre Ansicht durch die der Entscheidung nicht zugrunde liegende Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II begründet, welcher die Rückwirkung der Stellung des Antrages innerhalb des Monats auf den Ersten des Monats vorsieht. Alle innerhalb des Monats ergangenen Zuflüsse seien insoweit als Einkommen zu bewerten, dies treffe auch auf das Überbrückungsgeld zu. Denn in § 37 Absatz 2 SGB II sei keine Ausnahme von diesem Grundsatz vorgesehen.

Des Weiteren bewerten Sie den Tag der Haftentlassung nun ausdrücklich entgegen der in Ihrer E-Mail vom 11. Mai 2011 mitgeteilten Rechtsauffassung. Gingen Sie zum dortigen Zeitpunkt mit der hiesigen Ansicht konform, dass dieser Tag noch innerhalb der Haftzeit liegt und somit die Sperrwirkung des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greift, so legen Sie den Tag der Haftentlassung nun im Bereich des SGB II anderweitig aus als im Bereich des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts. Mithin besteht nach Ihrer Ansicht bereits am Tag der Haftentlassung die faktische Möglichkeit der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, so dass auch ein Anspruch auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend gemacht werden kann.

Ihren Rechtsauffassungen kann aus hiesiger Sicht nicht gefolgt werden.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Ziel der Gesetzesänderung in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/3404, S. 114), dem im Fürsorgesystem geltenden Nachranggrundsatz verstärkt Rechnung zu tragen. Durch die Antragstellung im laufenden Monat sollen zuvor im Monat ergangene Zuflüsse nicht mehr allein auf Grund des konstitutiven Antragserfordernisses in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Vermögen und Einkommen ausschließlich anhand des Zeitpunktes der Antragsstellung (stRspr. des Bundessozialgerichtes a.a.O.) als Vermögen bewerten werden können. Vielmehr sind solche Einnahmen nun ebenfalls als Einkommen im Leistungsanspruch zu berücksichtigen.

Ausdrücklich soll die bestehende Gesetzeslage jedoch lediglich „ergänzt" werden (BT-Drs. 17/3404, a.a.O.). Demzufolge ist bei der Rückwirkung auch das Vorliegen der Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt der Geltungsentfaltung zu berücksichtigen. Die nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SBG II durchzuführende Rückrechnung kann mithin nur dann eine Wirkung hervorrufen, wenn die (sonstigen) Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes ebenfalls zum Ersten des Monats bereits bestanden haben. So soll allein eine eventuelle Zufälligkeit der Antragstellung innerhalb des Monates ausgeglichen werden. § 41 Absatz 1 Satz 3 SGB II stützt diese Auslegung. Denn die anteilige Leistungserbringung innerhalb eines Monats kann erfolgen, wenn gerade nicht innerhalb des gesamten Monats ein Leistungsanspruch bestanden hat. Neben dem Ende eines Anspruches auf Leistung kann ebenfalls der Beginn des Anspruches weiterhin innerhalb des laufenden Monats bestehen (Gagel, SGB II, SGB III, § 41 Rn. 12).
Voraussetzung für die Wirkung des § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist demzufolge das Vorliegen **aller** Voraussetzungen des Anspruches auf die Leistung der Grundsicherung. Liegen hingegen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen zum Beginn des Monats vor, scheidet die Rückwirkung aus und es verbleibt bei der Leistungsgewährung ab dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages. Alle vor diesem Zeitpunkt ergangenen Zuflüsse sind dann weiterhin als Vermögen und nicht als Einkommen einzustufen (vgl. auch Gagel, SGB II, SGB III, § 11 Rn. 23, ausdrücklich zu vorliegender Problemstellung: Münder SGB II, 4. Auflage, § 11 Rn. 19).

Für die Anrechnung des Überbrückungsgeldes bleibt es somit bei der Wertung als Vermögen. Denn eine Rückwirkung gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II hat auf Grund von § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II auszuscheiden. Der Zeitraum der Inhaftierung stellt einen Ausschluss von den Leistungsrechten dar. Ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II kann erst nach Ende der Entlassung aus der Haft entstehen (siehe auch Münder, SGB II, 4. Auflage, a.a.O.).

Ihrer mit Schreiben vom 4. Juli 2012 geäußerten Ansicht zum Ende der Haftzeit kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Vielmehr ist insoweit auf die bereits durch mein Schreiben vom 22. Mai 2012 sowie Ihre mit E-Mail vom 11. Mai 2011 selbst angeführte Rechtsauffassung zu verweisen.

Der Tag der Haftentlassung ist vollstreckungs- und vollzugsrechtlich als Hafttag anzusehen (vgl. BGH NJW 1982, 2390; KG Berlin NStZ 2004, 228; Feest, StVollzG, 5. Auflage, § 16 Rn. 1). Aus dem Gesetz ergibt sich in § 16 StVollzG (bzw. den entsprechenden Normen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder) lediglich, dass eine Entlassung bereits im Verlaufe des Vormittages durchgeführt werden soll, aber keineswegs zwingend erfolgen muss. Eine Auswirkung auf die rechtliche Einordnung als Haftzeit kann sie mithin nicht entfalten. Für die Bedarfszeit nach dem SGB II ist diese Regelung ebenfalls unerheblich, diese kann wegen § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II erst nach dem rechtlichen Ende der Freiheitsentziehung um 00:00 Uhr des Folgetages beginnen. Für die von Ihnen vorgenommene unterschiedliche Auslegung im Bereich des SGB II im Vergleich zur vollzugsrechtlichen Bewertung finden sich daher keine rechtlichen Anhaltspunkte.

Für das am Tage der Haftentlassung ausgezahlte Überbrückungsgeld bleibt es somit bei der nach der Entscheidung des BSG (s. o.) maßgeblichen Einstufung bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung als Vermögen.

Im Auftrag
Tolzmann

Beglaubigt
Riedel
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
108

Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
80097 München

nachrichtlich

alle übrigen
Landesjustizverwaltungen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Schlautmann
REFERAT II B 2
TEL (030) 18 580 92 89
FAX (030) 18 580 95 25
E-MAIL schlautmann-ur@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II B 2 - 4452 - 24 686/2010

DATUM Berlin, 12. September 2012

BETREFF: **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II**
BEZUG: Mein Schreiben vom 22.05.2012, gleiches Aktenzeichen
ANLAGE: - 1 -

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) lehnt eine Einordnung des Überbrückungsgeldes als Vermögen weiterhin ab. Es hält nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Oktober 2011, Az. B 14 AS 94/10 R, an seiner am 11. Mai 2011 geäußerten Rechtsauffassung ausdrücklich nicht mehr fest.

Zwar habe das BSG in seiner Entscheidung den Grundsatz der Abgrenzung von Vermögen und Einkommen anhand des Zeitpunktes der Stellung des Antrages bestätigt.
Vermögen ist demnach das vor Stellung des Antrages auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zugeflossene, während wertmäßige Zuwendungen nach der Antragsstellung als Einkommen i. S. d. §§ 11 ff. SGB II gelten, dies ist nach der Entscheidung ausdrücklich auch auf Überbrückungsgeld anzuwenden. Allerdings seien in dem der Entscheidung zugrunde liegendem Sachverhalt aus dem Jahre 2008 die Änderungen des zweiten Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2011 nicht zu berücksichtigen gewesen. Insbesondere gelte dies für § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II, welcher in der Neufassung die Rückwirkung des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf den Ersten des Monats vorsieht. Daraus folge nunmehr in Auslegung der Grundsätze des BSG die Einstufung aller Einnahmen als Einkommen, sofern diese zwar vor Stellung des Antrages aber innerhalb des betroffenen Monats, zufließen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Auch das Überbrückungsgeld sei ein solches Einkommen, es komme nicht darauf an, ob dieses dem Betroffenen während der Haftzeit oder erst anschließend zufließe. Denn der Leistungsausschlussgrund der Zeit der Inhaftierung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II greife aufgrund des Monatsprinzips nicht, eine diesbezügliche Ausnahme sei in § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht vorgesehen.

Insoweit sei es ebenso unerheblich, ob der Entlassungstag noch zur Haftzeit zu zählen sei, gleichwohl bestünde am Tag der Entlassung die Möglichkeit eine - zumindest stundenweise - Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Aus Sicht des Sozialrechts anhand des SGB II bestünde deshalb am Entlassungstag kein Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II, so dass bereits für diesen Tag Leistungen in der Grundsicherung der Arbeitsuchenden geltend gemacht werden könnten.

Bezüglich meiner Antwort an das BMAS verweise ich auf das in der Anlage angefügte Schreiben.

Im Auftrag
Tolzmann

Beglaubigt
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
62